

# mobiliar-freizeit-club

---

## Statuten

### **A. Name, Dauer, Zweck**

- Art. 1  
Name Unter dem Namen 'mobiliar-freizeit-club' (nachfolgend club genannt) besteht am Sitz der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft (nachfolgend Mobiliar genannt) ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2  
Dauer Die Dauer des clubs ist unbeschränkt.
- Art. 3  
Zweck Der club bezweckt die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit durch verschiedene Anlässe sportlicher, kultureller und geselliger Art.
- Der club kann Sektionen gründen oder bereits bestehende Vereinigungen von Mitarbeitern der Mobiliar als Sektionen aufnehmen. Die Sektionen organisieren sich selbstständig.

### **B. Mitgliedschaft**

- Art. 4  
Eintritt Die Mitgliedschaft des clubs kann erwerben, wer in einem Anstellungsverhältnis zu einer Firma der Gruppe Mobiliar steht.
- Die Mitgliedschaft einer Sektion kann nur erwerben, wer Mitglied des clubs ist. Ueber begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag der betreffenden Sektion.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anmeldung, die dem Vorstand schriftlich einzureichen ist.
- Art. 5  
Austritt Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Austritt aus der Mobiliar. Mitarbeiter, die infolge Pensionierung oder Invalidität aus der Mobiliar ausscheiden, können die Mitgliedschaft beibehalten. Sie werden auf Beginn des der Pensionierung folgenden Geschäftsjahres zu Freimitgliedern ernannt. Die Mitgliedschaft kann jederzeit auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- Art. 6  
Arten der Mitgliedschaft
- a) Aktivmitglieder:  
Mitglieder, die gemäss Art. 4 in den club aufgenommen werden, erwerben die Aktivmitgliedschaft.
- b) Ehrenmitglieder:  
Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelsmehrheit ernannt werden.
- c) Freimitglieder:  
Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Pensionierung Aktivmitglied sind, werden zu Beginn des der Pensionierung folgenden Geschäftsjahres zu Freimitgliedern ernannt.

# mobiliar-freizeit-club

---

Art. 7  
Rechte der  
Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den sportlichen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Sie können, soweit vorgesehen, an die Anlässe und Veranstaltungen ihre Ehegatten und Kinder bzw. ihre Lebenspartner mitbringen, denen jedoch keine Rechte irgendwelcher Art gegenüber dem Club zustehen.

Art. 8  
Pflichten der  
Mitglieder

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und Reglemente, zur Befolgung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse und zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge.

Art. 9  
Ausschluss

Ein Mitglied, das den Interessen des Clubs zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen als Mitglied nicht nachkommt, kann durch den Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden. Den Betroffenen steht das Recht zu, innert Monatsfrist seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung an die Mitgliederversammlung zu rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist endgültig und kann nicht gerichtlich angefochten werden.

## **C. Organisation**

Art. 10  
Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 11  
Ordentliche  
Mitglieder-  
versammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die Frist für die Einladung beträgt mindestens 14 Tage.

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
2. Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichts des Präsidenten.
3. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Genehmigung der Jahresrechnung.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.

# mobiliar-freizeit-club

---

6. Festsetzung der ordentlichen Beiträge.

7. Genehmigung des Voranschlages.

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Ueber die Vorlage verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 12 Ausserord. Mitgliederversammlung Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Ueberdies kann die Einberufung durch ein Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Eine solche Versammlung ist innert Monatsfrist nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Art. 13 Leitung der Mitgliedervers. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Art. 14 Stimmrecht und Mehrheit Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz und Statuten nicht etwas anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Versammlung geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst.

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen.

Art. 15 Vorstand Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) 2 bis 4 Beisitzer
- f) Verbindungsperson des clubs zur Geschäftsleitung der Mobiliar.

Der Vorstand hat alle Befugnisse, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat insbesondere die Angelegenheiten des clubs zu besorgen, den club nach aussen zu vertreten und die Tätigkeit des clubs mit derjenigen der Sektionen zu koordinieren. Er kann zu diesem Zwecke Vertreter der Sektionen zu den Vorstandssitzungen einladen.

Art. 16 Vertretung Rechtsverbindliche Unterschrift für den club führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Sekretär, dem Kassier oder dem für das betreffende Geschäft zuständige Vorstandsmitglied.

# mobiliar-freizeit-club

---

Art. 17  
Vorstands-  
sitzungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten nach Bedarf unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die Einberufung kann überdies durch zwei Vorstandmitglieder verlangt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende..

Art. 18  
Rechnungs-  
revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Clubrechnung im Auftrag der Mitgliederversammlung, der sie schriftlichen Bericht erstatten.

## **D. Finanzielles**

Art. 19  
Mitglieder-  
beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind jährlich im Voraus innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zahlbar. Mitglieder, die in der 2. Jahreshälfte eintreten, haben für das 1. Jahr den halben Beitrag zu entrichten. Austretende sind bis Ende des Geschäftsjahres beitragspflichtig. Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei.

Art. 20  
Uebrige  
Einnahmen

Die übrigen Einnahmen des Clubs bestehen aus den Ueberschüssen aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen und freiwilligen Zuwendungen.

Art. 21  
Ausgaben

Der Vorstand entscheidet im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Voranschlages über die Ausgaben, insbesondere über die Beiträge an die Sektionen.

Art. 22  
Haftung

Für die Verbindlichkeiten des clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **E. Verschiedenes**

Art. 23  
Unfall- und  
Haftpflicht-  
versicherung

Die club-Mitglieder sind als Angestellte der Mobiliar gegen Nichtbetriebsunfälle versichert. Den übrigen Teilnehmern an Veranstaltungen des clubs wird empfohlen, auf privater Basis eine Unfallversicherung abzuschliessen, sofern nicht bereits ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Allen Beteiligten an sportlichen Veranstaltungen wird empfohlen, auf privater Basis eine Haftpflichtversicherung gegen Schadenersatzansprüche Dritter abzuschliessen. Der club lehnt jegliche Haftung ab.

# mobiliar-freizeit-club

---

Art. 24  
Auflösung  
des clubs

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des clubs bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Ein nach Tilgung der Schulden verbleibender Liquidationsüberschuss wird der Mobliar zur treuhänderischen Verwaltung übergeben, die daraus Beiträge an sportliche, kulturelle und gesellige Veranstaltungen Ihrer Mitarbeiter leistet.

Art. 25

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14. Februar 1979 genehmigt worden.

Namens des  
mobiliar-freizeit-clubs

A. Prato

Ch. Stalder

Bern, 14. Februar 1979

**Anmerkung:** Artikel 4 gem. Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung per 15.03.2002 geändert (Änderung unterstrichen)